

457

Freitag, 28. Februar 1964.

VERTRAULICH

Schweizerischer Beitrag an
die UNESCO Aktion zur Rettung
der nubischen Denkmäler - Natio-
nalisierungsverhandlungen mit
Aegypten.

Politisches Departement. Antrag vom 10. Februar 1964 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Februar 1964
(Einverstanden).
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 24. Februar 1964
(Einverstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldeparte-
ments und des Volkswirtschaftsdepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Politischen Departements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die mit der Führung der Nationalisierungsverhandlungen beauftragte Delegation ist ermächtigt, die Delegation der VAR bei entsprechend günstiger Entwicklung der Verhandlungen wissen zu lassen, dass die Schweizerische Regierung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte, bereit wäre, der UNESCO als Beitrag an die Rettungsaktion für die nubischen Denkmäler den Gegenwert einer Summe von höchstens 1 Million Schweizerfranken in ägyptischen Pfund aus Nationalisierungsentschädigungen zur Verfügung zu stellen; der entsprechende Frankenbetrag würde den schweizerischen Nationalisierungsbeschädigten in der Schweiz ausbezahlt.
3. Das Politische Departement wird die UNESCO von der schweizerischen Beteiligung an der erwähnten Aktion in Kenntnis setzen, falls eine Vereinbarung mit der VAR im vorstehend skizzierten Sinne zustande kommen sollte.

Protokollauszug an das Politische Departement (10) zum Vollzug, an das Volkswirtschaftsdepartement (6) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flückiger

Bern, den 10. Februar 1964

p.B.34.66.Eg.O. - SF/gr
o.734.341.51.AusgeteiltVERTRAULICHA n d e n B u n d e s r a t

Schweizerischer Beitrag
an die UNESCO-Aktion zur
Rettung der nubischen
Denkmäler - Nationalisie-
rungsverhandlungen mit
Aegypten

I. Im Jahre 1960 ist von der UNESCO eine Aktion ins Werk gesetzt worden, um die nubischen Denkmäler, namentlich den Tempel von Abu Simbel, vor der ihnen durch den Bau des Assuan-Dammes drohenden Ueberflutung zu retten. Zwar ist der erste, sehr anspruchsvolle Plan, der mit einem Kostenaufwand von 30,5 Mio. Dollar verbunden gewesen wäre, nicht zur Ausführung gekommen, weil es der UNESCO nicht gelungen ist, die erforderlichen Mittel zusammenzubringen. Die Schweiz war damals von der UNESCO auf einen Beitrag in der Höhe von 626'000 Dollar (ca. 2,7 Mio. Franken) "taxiert" worden. - Nach dem Misslingen dieses Planes hat die UNESCO nun aber ein zweites Programm aufgestellt, wofür eine durch internationale Beiträge aufzubringende reduzierte Summe von 20 Mio. Dollar benötigt wird. Bemühungen der UNESCO, diesen Finanzbedarf durch Zuwendungen, deren Festsetzung den Mitgliedstaaten selbst überlassen bleibt, zu decken, sind zur Zeit im Gang.

II. Von Anfang an stand fest, dass es für uns nicht in Frage kommen könne, uns der "Taxierung" der UNESCO, die schweizerischer-

./.

- 2 -

seits eine Beteiligung in Höhe von ca. 2,7 Mio. Franken erwartete, zu unterziehen. Angesichts der umfangreichen Nationalisierungen schweizerischen Eigentums in der VAR erschien zudem die Gewährung eines Beitrages in Devisen als ausgeschlossen. Im Hinblick auf die damals bevorstehende zweite Phase der Verhandlungen mit Aegypten über die Nationalisierungsentschädigungen beantragten wir indessen dem Bundesrat am 26. Februar 1963, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement, einen Maximalbeitrag von 1 Mio. Franken in Aussicht zu nehmen. Wir gingen dabei von der Voraussetzung aus, dass diese Zuwendung in Form von ägyptischen Staatsobligationen geleistet werden könne, wie sie zur Entschädigung der Nationalisierungsgläubiger ausgerichtet werden, und dass der Gegenwert dieses Betrages den schweizerischen Geschädigten in Schweizerfranken ausbezahlt würde. Der Hauptzweck unseres Vorhabens bestand somit darin, unseren eventuellen Beitrag in den Dienst des Transfers der den Aegyptenschweizern zustehenden Entschädigung zu stellen. Wir zogen diesen Antrag, nachdem er im Bundesrat ein erstes Mal erörtert worden war, in der Folge jedoch wieder zurück, wobei die Ueberlegung massgebend war, dass es nach Lage der Dinge den Aegyptern überlassen bleiben sollte, ein entsprechendes Begehren zu stellen, das vorerst zur Prüfung ~~entge~~gengenommen und sodann vom Bundesrat je nach den in den zweiten Verhandlungsrunde erzielten Ergebnissen entschieden werden könne. In den im Frühjahr 1963 in Kairo geführten Besprechungen wurde indessen kein solches Begehren gestellt.

III. Die seither eingetretene Entwicklung lässt es uns nunmehr als angezeigt erscheinen, auf die Frage einer schweizerischen Beteiligung an der Rettungsaktion für die nubischen Denkmäler zurückzukommen.

Einerseits ist die Kampagne der UNESCO mittlerweile mit einigem Erfolg vorangeschritten, indem die Länder des nichtkommunistischen Europa bis auf wenige Ausnahmen (Dänemark, Finnland, Norwegen, Island und die Schweiz) ~~ihre~~ Beteiligung zugesagt haben

- 3 -

Die in Aussicht gestellten Beiträge belaufen sich beispielsweise im Falle Frankreichs auf 1'000'000 Dollar, Spaniens auf 270'000 Dollar, der Niederlande auf 436'000 Dollar und Schwedens auf 500'000 Dollar, wobei das schwedische Vorbild nach Ansicht unseres Delegierten bei der UNESCO binnen kurzem auch die noch abseits stehenden nordischen Länder zur Mitwirkung veranlassen wird. Am 18. Dezember hat der Generaldirektor der UNESCO überdies einen neuen Appell an jene Staaten gerichtet, die sich, wie die Schweiz, zur Leistung eines Beitrages bisher noch nicht entschliessen konnten.

Andererseits stehen wir vor der dritten Phase der Nationalisierungsverhandlungen, die gegen Ende Februar beginnen soll. Nachdem die VAR im Hinblick auf die Regelung des ägyptisch-italienischen Nationalisierungsproblems Kreditwünsche vorgebracht hatte und italienischerseits auf Entgegenkommen gestossen war, muss mit ähnlichen ägyptischen Begehren auch an unsere Adresse gerechnet werden. Der Bundesrat hat die Delegation mit Beschluss vom 29. November 1963, in diesem Zusammenhang bereits ermächtigt, im Interesse einer befriedigenden Gesamtlösung nötigenfalls den in Artikel 4 des schweizerisch-ägyptischen Zahlungsabkommens vom 6. April 1950 eröffneten Swingkredit von 5 Millionen Franken, der gemäss Protokoll vom 30. September 1960 Ende 1963 auf Null abgebaut worden war, wieder in vollem Umfang für die Dauer der neuen Vereinbarung in Kraft zu setzen.

In gleichem Sinne könnte sich auch die Ermächtigung, den Aegyptern einen Beitrag an die Rettung der nubischen Denkmäler in Aussicht zu stellen - der gleichzeitig dem Transfer der Entschädigungsbeträge für schweizerische Nationalisierungsoffer zugute käme - im Verlauf der Verhandlungen unter Umständen als nützlich erweisen. Dabei setzen wir voraus, dass die Delegation von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen würde, wenn begründete Hoffnung bestünde, damit wirklich den Weg für eine Verständigung zu ebnen.

./.

- 4 -

Im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement beehrt sich das Politische Departement daher, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die mit der Führung der Nationalisierungsverhandlungen beauftragte Delegation ist ermächtigt, die Delegation der VAR bei entsprechend günstiger Entwicklung der Verhandlungen wissen zu lassen, dass die Schweizerische Regierung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte, bereit wäre, der UNESCO als Beitrag an die Rettungsaktion für die nubischen Denkmäler den Gegenwert einer Summe von höchstens 1 Million Schweizerfranken in ägyptischen Pfund aus Nationalisierungsentschädigungen zur Verfügung zu stellen; der entsprechende Frankenbetrag würde den schweizerischen Nationalisierungsgeschädigten in der Schweiz ausbezahlt.
3. Das Politische Departement wird die UNESCO von der schweizerischen Beteiligung an der erwähnten Aktion in Kenntnis setzen, falls eine Vereinbarung mit der VAR im vorstehend skizzierten Sinne zustande kommen sollte.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Zum Mitbericht an das Finanz- und Zolldepartement. Protokollauszug an das Politische Departement (10 Exemplaren) zum Vollzug, an das Volkswirtschaftsdepartement (6 Exemplaren) und an das Finanz- und Zolldepartement (6 Exemplaren).